



KUNDMACHUNG

FWP Änderung 1.07 „Hirtenfeld Ost“ – neuerliche Beschlussfassung

Gemäß § 38 Abs. 6 iVm § 39 Abs. 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025 - StROG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nestelbach bei Graz im Rahmen seiner Sitzung am 24.02.2026 – unter gleichzeitiger Aufhebung des gleichlautenden Beschlusses vom 16.12.2025 aufgrund einer unrichtigen Plandarstellung in der Beschlussunterlage – beschlossen, die im Folgenden beschriebene 7. Änderung (planliche Darstellung samt dazugehörigem Wortlaut und Erläuterungsbericht) im Flächenwidmungsplan 1.0, VF 1.07 „Hirtenfeld Ost“, vorzunehmen.

Änderung im Flächenwidmungsplan

Teilflächen der Grundstücke Nr. 645 und 654 sowie das Grundstück Nr. 652, jeweils KG Langegg, werden in einem Ausmaß von ca. 2.318 m² von „Freiland“ in „Dorfgebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,6 umgewidmet.

Für das Grundstück Nr.654 (Teilfläche) ist eine privatrechtliche Vereinbarung (Baulandvertrag) mit der Gemeinde abzuschließen.

Die planlichen Darstellungen (GZ: ÄV FWP 1.07 SOLL vom 24.02.2026), verfasst von ayecon e.U. Ingenieurbüro für Energie- & örtliche Raumplanung, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Die Anhörung der Anrainer und Betroffenen sowie Übermittlung der Anhörungsunterlagen an die zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde im Sinne des § 39 Abs. 1 lit c. StROG durchgeführt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (LGBl. Nr. 115/1967 idF. LGBl. Nr. 68/2025) mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Ing. Klaus Steinberger
(elektronisch gefertigt)

